SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 09.SO.191 "STUDIEREN UND WOHNEN BEIM PULVERTURM "

Hanse- und Universitätsstadt ROSTOCK

TEIL A: PLANZEICHNUNG

empfohlene Straßenquerschnitte

M. 1:100

Planstraßen A und B

Planstraße A (mit Baumpflanzungen)

Kfz = Kraftfahrzeuge
R = Radfahrer
F = Fußgänger
P / G = Parken und Grün im Wechsel
S = Schutz- und Randstreifen (Überhang)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanzV -) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Planzeichen — Erläuterung — Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
  - Wiss — Wissenschaft
  - SH — Studierendenwohnheime

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ — Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- IV — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- IV - V — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauNVO)
- OK — Oberkante als Höchstmaß über NHN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- Fußgängerbereich
- Radweg

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen
- öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Gehölzbestand
- Spielplatz, Altersgruppe 7 - 13 Jahre
- Spielplatz, Altersgruppe 14 - 19 Jahre
- Grünverbindung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Erhaltung von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie des Maßes der baulichen Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs 7 BauGB)
- Mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- a — Bezeichnung von überbaubaren Grundstücksflächen mit besonderen Zulässigkeitsvorschriften (siehe Text 3.5)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

- TGa — Tiefgarage
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 26.17 — vorhandene Höhe über NHN
- 3 — Nummer des Baugebietes
- vorhandene Flurstücksgrenze vermarkt
- vorhandene Flurstücksgrenze unvermarkt
- 11 — Flurstücksbezeichnung
- vorhandene hochbauliche Anlage

TEIL B: TEXT

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 2 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind zulässig
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 sonstigen Sondergebiete "Wissenschaft" (§ 11 BauNVO)

Die sonstigen Sondergebiete „Wissenschaft" dienen vorwiegend der Unterbringung von Lehr-, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

Zulässig sind:
- Gebäude und Anlagen der Forschung, Entwicklung und Lehre,
- Labors, Werkstätten und Lager,
- Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Gewerbebetriebe zur Herstellung von Produkten, die in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit den Einrichtungen der Forschung, Entwicklung und Lehre stehen und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb oder der Forschungs-, Entwicklungs- oder Lehreinrichtung zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Unterkünfte für Gäste und zeitweilig Beschäftigte,
- Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben,
- sonstige nicht störende Handwerksbetriebe

1.3 sonstige Sondergebiete „Studierendenwohnheime" (§ 11 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet „Studierendenwohnheime" dient vorwiegend dem studentischen Wohnen.

Zulässig sind:
- Studierendenwohnheime,
- Einrichtungen für die studentische Verpflegung,
- Räume und Einrichtungen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen der Studierenden,
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Studierenden dienen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Anlagen für Verwaltungen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 2 BauNVO)

2.1 Ausnahmsweise darf in den sonstigen Sondergebieten „Wissenschaft" die festgesetzte Obergrenze für Sonderbauwerke und -bauteile aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung (z.B. Abgase- und Abluftanlagen) sowie für Bauwerke aufgrund besonderer betrieblicher Anforderungen, um bis zu 3,5 m überschritten werden. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

3. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

3.1 Innerhalb der festgesetzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind nachfolgende Maßnahmen des passiven Schallschutzes zu realisieren:
Fassaden und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 (Schlafräume, Wohnräume, etc.) sind in Abhängigkeit von der Raumnutzung und dem entsprechenden Lärmpegelbereich so auszuführen, dass die nachfolgend aufgeführten resultierenden bewerteten Schalldämmmaße ($R'_{w,ges}$) gem. Tab. 8 der DIN 4109 eingehalten werden:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel (dB(A))	Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß des Außenbauteils $R'_{w,ges}$(dB)		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthalts- und Wohnräume	Büroräume und Ähnliches
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35

3.2 Übernachtungsräume (Schlafräume, Kinderzimmer) sollten auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, so sind ab Lärmpegelbereich III aktive schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich.

3.3 Innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV sind offene, unverglaste Balkone oder Terrassen unzulässig.

3.4 Für lärmabgewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Abschn. 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

3.5 In den sonstigen Sondergebieten „Wissenschaft" sind emittierende raumlufttechnische Anlagen auf Dachflächen von Gebäuden nur innerhalb der mit Buchstabe „a" bezeichneten Überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

4.1 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen, im SO „Wissenschaft" 1 sowie im WA 1 sind Baumreihen aus einer Baumart anzulegen. Es sind die Baumarten der Pflanzenliste in mindestens der vorgesehenen Qualität zu verwenden. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen muss zwischen 10 und 12 m betragen. Die Pflanzstreifen müssen eine Breite von mindestens 2,5 m aufweisen. An notwendigen Ein- und Ausfahrten, Grundstückszufahrten und für Straßenbeleuchtung ist eine Verschiebung der Baumstandorte um bis zu 3 m zulässig.

4.2 Sämtliche Bäume und Sträucher innerhalb der mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Flächen sind dauernhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Dies gilt auch für die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbäume.

5. örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)

5.1 In den allgemeinen Wohngebieten sowie im sonstigen Sondergebiet „Studierendenwohnheime" sind nur Putzfassaden zulässig.

5.2 Für die Farbgestaltung von Fassaden in den allgemeinen Wohngebieten sowie im sonstigen Sondergebiet „Studierendenwohnheime" dürfen nur Farbtöne mit Remissionswerten über 40 verwendet werden. Nur Gliederungselemente und Sockelflächen dürfen einen Remissionswert von 40 unterschreiten.

5.3 Dächer dürfen nur als Flachdächer oder als symmetrisch geneigte Satteldächer mit Dachneigungen bis zu 25° in den Farben Rot oder Grau ausgeführt werden.

Hinweise:

A Auf Grund der im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten Bluthänfling und Feldsperling und der sonstigen Gehölz- und Siedlungsbrüter ist die Baufeldfreimachung bevorzugt zwischen dem 1. und dem 31. Dezember durchzuführen. Eine Baufeldfreimachung kann unter Beachtung der im Hinweis „B" genannten gesetzlichen Bestimmungen alternativ auch vom 15.Juli bis zum 15. März erfolgen, wenn im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass die Brutsaison der Europäischen Vogelarten noch nicht begonnen hat bzw. keine Zweit- oder Drittbruten mehr stattfinden. Bei Abriss von Gebäuden (Garagen und Gartenlauben) sind diese unmittelbar vor Beginn der Abrissarbeiten auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Vorhandene Quartiere sind im Verhältnis von mindestens zwei Fledermauskästen je zerstörtem Quartier zu ersetzen. Eine Bauzeitenregelung entfällt, wenn mit der Baufeldfreimachung innerhalb des genannten Zeitraums begonnen wird und diese ohne Unterbrechung bis in die Brutzeit der potenziell betroffenen Arten fortgeführt wird. Hierbei ist sicherzustellen, dass eine Revierbesetzung in den bis zum Brutbeginn noch unbesiedelten Bereichen der Plangebietsfläche durch Brutpaare der Europäischen Vogelarten nicht erfolgen kann.

B Auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG wird hingewiesen. Danach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. In Anbetracht möglicher Brutstätten von Fledermäusen sollten Fällungen von Gehölzen aber bevorzugt im Zeitraum vom 20. August bis zum 15. Oktober durchgeführt werden. Soweit hiervon abgewichen werden muss, sind Bäume vor der Fällung auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Vorhandene Quartiere sind im Verhältnis von mindestens zwei Fledermauskästen je zerstörtem Quartier zu ersetzen.

C Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der durch die Planverwirklichung betroffenen Brutvogelarten sind folgende Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff anzubringen:
- Feldsperling: 10 Nisthilfen in der Nähe von Hecken und Gebüschen, Höhe 2 bis 4 m, Fluglochdurchmesser 32 mm,
- Blaumeise und Kohlmeise: 27 Nisthilfen an Bäumen oder Hauswänden, Höhe 2 bis 3 m mit Abstand von mind. 10 m untereinander, Fluglochdurchmesser 26 bis 28 mm,
- Hausrotschwanz: 6 Nistnilfen an Bäumen oder Fassaden, Höhe 2 bis 3 m, windgeschützt und sicher vor Regen und direkter Sonneneinstrahlung,
- Haussperling: 8 Nisthilfen an Gebäuden, Höhe mind. 2,5 m, Fluglochdurchmesser 32 mm, in Gruppen mit mind. 3 Brutkammern je Standort.

Für den Verlust eines Brutplatzes des Bluthänflings sind im räumlichen Zusammenhang Strauchhecken anzulegen, die zwei Brutpaaren als Nistestandort dienen.

D Auf die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie des § 18 NatSchAG M-V wird hingewiesen. Bei nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällantrag beim Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Als Ersatz für fortfallende geschützte Bäume sind im Verhältnis 1:1 bis 1:3 in Abstimmung mit dem Amt für Stadtgrün, einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen. Alternativ ist eine Ersatzkung in den Baumfonds zulässig.

E Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 der Grünflächengestaltungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 9. Oktober 2001 wird hingewiesen. Danach ist für je vier ebenerdige Kraftfahrzeugstellplätze mindestens ein Baum mit 18/20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen.

F Auf die Bestimmungen der Spielplatzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, vom 07.11.2001 wird hingewiesen. Danach müssen Spielplätze, die gem. § 6 Abs. 1 LBauO M-V herzustellen sind, mindestens 65 m² groß sein. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 m².

G Es gilt die „Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und über die Erhebung von Ablasebeiträgen für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten (Stellplatzsatzung)" vom 02. November 2017 (rechtskräftig seit 01.Oktober 2013).

H Die in den textlichen Festsetzungen genannten Regelwerke werden im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft gemeinsam mit dem Bebauungsplan zur Einsichtnahme während der Dienststunden bereitgehalten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom ..... Der Aufstellungsbeschluss ist durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock „Städtischer Anzeiger" am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom ..... bis zum ..... durchgeführt worden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom ..... erfolgt.
5. Die Bürgerschaft hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Stadtverwaltung Rostock, Neuer Markt 3, 18055 Rostock sowie im Ortsamt Mitte, Neuer Markt 1a, 18055 Rostock sowie durch Einstellung in das Internet unter www.rathaus.rostock.de öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am ..... durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock „Städtischer Anzeiger" sowie vom ..... bis zum ..... durch Einstellung in das Internet unter www.rathaus.rostock.de ortsüblich bekanntgemacht worden. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß nach § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und der Internetadresse, unter der der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen nach Ziff. 6 im Internet eingesehen werden können, vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ..... gebilligt.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, (Siegel) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

10. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, (Siegel) KVL-Amt, im Auftrag

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, (Siegel) Oberbürgermeister

12. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock „Städtischer Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, (Siegel) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

über den Bebauungsplan Nr. 09.SO.191
"Studieren und Wohnen beim Pulverturm"
östlich des Südrings,
zwischen der Albert-Einstein-Straße im Norden
und der Max-von-Laue-Straße im Süden

VORENTWURF Bearbeitungsstand: Mai 2018

Übersichtsplan M 1 : 10 000

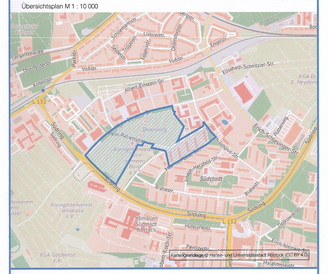

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, (Siegel) Oberbürgermeister

Dipl.- Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d
bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59